

Steuerliche Behandlung von Sponsorenanzeigen

Wenn für eine Veranstaltung, ein Programmheft oder andere Medien (z.B. Plakate, Bandenwerbung,, etc.) Werbeanzeigen akquiriert werden, handelt es sich hierbei um einen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Dies liegt vor allem daran, dass es sich hierbei um ein Geschäft auf Gegenseitigkeit handelt. Es gibt also für den vereinnahmten Sponsoringbetrag immer eine Gegenleistung des Vereins, in dem z.B. der Name und das Logo des Sponsors auf einem Plakat usw. gedruckt wird oder der Sponsor bei einer Veranstaltung per Lautsprecherdurchsage genannt wird.

Bei einer Werbeanzeige handelt es sich also grundsätzlich immer um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der in diesem Falle mit 19% Umsatzsteuer belegt ist (Ausnahme: Kleinunternehmerregelung). Die Vereine müssen somit die 19% Umsatzsteuer dem Sponsor zusätzlich zum Anzeigenbetrag in Rechnung stellen und dies auf der Rechnung auch explizit ausweisen. Die Umsatzsteuer ist dann an das Finanzamt abzuführen.

Wichtig also:

Bei Sponsorenvereinbarung klären, ob über einen Netto- oder Bruttobetrag verhandelt wird (Üblich ist es, über Nettobeträge zu sprechen, es sollte jedoch explizit darauf hingewiesen werden).

Weitere Infos: NTB, Gerd Garbers
 Geschäftsführer Finanzen und Verwaltung,
Telefon: (0511) 980 97 10,
E-Mail: Gerd.Garbers@NTBwelt.de

Spenden zum Jubiläumsjahr

Bei einer Spende findet im Gegensatz zum Sponsoring kein wirtschaftlicher Austausch statt. Wichtig ist jedoch, dass eine Spende freiwillig und ohne Gegenleistung erfolgt.

Näheres zu Spenden und Spendenbescheinigungen auf den nächsten Seiten.